

Endgültige Bedingungen Nr. 2 vom 29. Juni 2006  
zum Basisprospekt vom 15. November 2005,  
geändert durch die Nachträge gemäß § 16 WpPG vom 4. Mai 2006 und 11. Mai 2006



## **Endgültige Bedingungen**

**Euro 50.000.000**

**Top of Indizes-Anleihe**

**Bayerische Landesbank**

**Inhaber-Schuldverschreibungen,  
deren Rückzahlungshöhe von der  
Entwicklung mehrerer Basiswerte abhängt**

WKN: BLB 2X6  
ISIN: DE 000 BLB2X6 5

**Emissionstag: 31. Juli 2006**

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht ([www.bayernlb.de](http://www.bayernlb.de)).

## Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 2 vom 29. Juni 2006 zum Basisprospekt („Best-Profile-Anleihen“) vom 15. November 2005 sind 50.000 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000,-, begeben von der Bayerischen Landesbank („die Schuldverschreibungen“; in der Gesamtheit die „Top of Indizes-Anleihe“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß § 26 Abs. 5 UAbs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospekts in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

<b>I. Risikofaktoren</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Wertpapierbeschreibung</b> .....	<b>8</b>
<b>III. Anleihebedingungen</b> .....	<b>22</b>
<b>IV. Besteuerung</b> .....	<b>29</b>

**Wir bestätigen hiermit, dass Information von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht ([www.bayernlb.de](http://www.bayernlb.de)).**

# I. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes treffen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

## 1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

### *Beschreibung von Risikomanagementsystemen und Risikofaktoren*

Wie auch andere Marktteilnehmer ist die Bayerische Landesbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die BayernLB ihren Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Die Bayerische Landesbank ist einem **Adressausfallrisiko** ausgesetzt, das ist der potenzielle Verlust, der durch den Ausfall eines Geschäftspartners sowie durch Wertminderungen aufgrund nicht vorhersehbarer Verschlechterung der Bonität von Geschäftspartnern entstehen kann. Im Einzelnen umfasst diese Definition Adressrisiken aus dem klassischen Kreditgeschäft, Emittentenrisiken aus Wertpapiergeschäften sowie Kontrahentenrisiken aus Handelsgeschäften.

Analog zum Adressausfallrisiko können über **Beteiligungsrissen** (Anteilseignerrisiken) potenzielle Verluste aus der Bereitstellung von Eigenkapital und der damit verbundenen Sicherheitsleistung an Dritte entstehen. Die BayernLB nimmt durch die Vertretung in den Eigentümer- und Aufsichtsgremien Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik von Beteiligungsunternehmen. Die klare Funktionstrennung zwischen der Verantwortung für den Ergebnisbeitrag zum Konzern (Making) und der Verantwortung für die Ergebnisüberwachung (Monitoring) bei Beteiligungsrissen wurde bei der BayernLB installiert.

**Länderrisiko** ist das Risiko, dass aufgrund einer möglichen Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eines politischen oder sozialen Umsturzes, der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, der Nichtanerkennung von grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten von staatlicher Seite, von Devisenkontrollmaßnahmen oder der Entwertung oder Abwertung der Währung im jeweils betroffenen Land ein Kreditnehmer oder das Land selbst seinen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Zur Beurteilung des Länderrisikos werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Landes und insbesondere die Fähigkeit zur Bedienung der Schulden anhand von quantitativen und qualitativen Merkmalen laufend analysiert. Die Steuerung der Länderrisiken erfolgt durch Länderlimite, die aus einem Portfoliomodell anhand des bereitgestellten Länderrisikokapitals abgeleitet werden. Die Einhaltung der Limite wird durch das zentrale Risikocontrolling überwacht.

Unter **Liquiditätsrisiko** versteht die BayernLB das Risiko, gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen oder – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen veräußern zu können. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit auch in Krisenzeiten (worst-case Szenarien) verfügt die Bayerische Landesbank über ein angemessenes, jederzeit veräußerbares Portfolio an hochliquiden Wertpapieren.

Die Abschaffung der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast per 19. Juli 2005 und der daraus resultierende Verlust des AAA (Aaa) Langfrist Ratings der BayernLB von allen drei führenden Rating Agenturen für nicht nachrangige ungesicherte Verbindlichkeiten verändert das Geschäftsumfeld der Bank entscheidend. Um zukünftigen Liquiditätsrisiken und höheren Refinanzierungskosten nach dem Wegfall von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast vorzubeugen, wurde eine Bevorratungsstrategie für lang laufende Passivmittel implementiert. Mit dieser Bevorratungsstrategie sichert sich die Bank nach dem Wegfall der Haftungsgrundlagen per 19. Juli 2005 den Zugang zu einer jederzeit ausreichenden Liquidität entsprechend den geplanten Geschäftsaktivitäten. Darüber hinaus hat die Bank, um eine vom Emittentenrating unabhängige Refinanzierungsquelle zu garantieren, alle

technischen Parameter implementiert, die erforderlich sind, um eine größere Anzahl AAA gerateter gedeckter Schuldverschreibungen (*Pfandbriefe*) unter dem neuen Pfandbriefgesetz, das per 19. Juli 2005 in Kraft getreten ist, vergeben zu können.

**Marktpreisrisiko** umfasst Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs- oder Rohstoffrisiken. Diese Marktrisiken können aus Wertpapieren (und wertpapierähnlichen Produkten), Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen, dem Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Mitteln oder aus dem Konzern- Treasury resultieren. Marktrisiken werden vom Marktrisikocontrolling überwacht, die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Marktrisiken wird durch die Festsetzung von Risikokapital für Marktrisiko limitiert.

Mit **Operationellen Risiken (OpRisk)** bezeichnet die BayernLB die Möglichkeit eines unerwarteten Verlustes, der durch menschliches Verhalten, Prozess- und Kontrollschwächen, technisches Versagen, Katastrophen oder durch externe Einflüsse hervorgerufen wird; dies beinhaltet auch Rechtsrisiken. Die Bayerische Landesbank verfügt über eine eigenständige, zentrale OpRisk Controlling Einheit mit einer konzernweiten Richtlinienkompetenz für alle Methoden, Prozesse und Systeme des OpRisk- Controllings und -Managements.

Um diese Risiken weitest möglich zu begrenzen und zu kontrollieren, und um auf diese Weise das Möglichste dazu beizutragen, sicherzustellen, dass die Verpflichtungen im Rahmen jedweder Emissionen von Wertpapieren jederzeit erfüllt werden können, hat die Bayerische Landesbank ein umfassendes Risikomanagementsystem etabliert. Der folgende Text stellt einen kurzen Überblick über die Risikomanagementmaßnahmen der Bank dar, die die Bank einsetzt. Eine ausführlichere Beschreibung findet sich im Lagebericht/Risikobericht in Annex 1 zum Registrierungsformular vom 2. September 2005 (siehe in diesem Basisprospekt unter VIII.4.) auf S. F-17 bis F-29 der geprüften Konzernfinanzinformationen für das Jahr 2004.

Die BayernLB steuert und überwacht ihre Risiken geschäftsfeldübergreifend nach einheitlichen Verfahren mit dem Ziel, ihr Risiko- und Ertragsprofil über alle Risikoarten zu optimieren. Risiken werden laufend identifiziert, analysiert, bewertet, gesteuert und überwacht. Die Risikosteuerungsprozesse, -strategien und -verfahren sowie das Risikomanagement sind bei den Töchtern der Bayerischen Landesbank analog zum jeweiligen Geschäftszweck implementiert.

Den gesetzlichen Rahmen für die Risikosteuerung bilden die "Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft (MaK)" und die "Mindestanforderungen an Handelsgeschäfte (MaH)".

Die Credit Risk Policy legt die Standards für das Kreditgeschäft und die Regeln für den Umgang der Bank mit Kredit- bzw. Ausfallrisiken auf Basis gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen fest. Der Vorstand überprüft die Kreditrisikostategie jährlich.

Die Risikopotenziale aus Länder-, Markt- und operationellen Risiken werden mit dem VaR (Value at Risk) Verfahren berechnet, limitiert und gesteuert.

Die geschilderten Risikomanagementsysteme stellen aus heutiger Sicht ein adäquates Mittel dar, um die Risiken, denen die BayernLB ausgesetzt ist, so zu identifizieren, zu analysieren, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen, dass sie sich nicht in der Form realisieren, dass die Bank ihren Verpflichtungen nicht mehr oder nicht rechtzeitig nachkommen kann. Die Bayerische Landesbank weist jedoch darauf hin, dass generell das Risiko besteht, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement Verfahren zu entwickeln und umzusetzen. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Verfahren zur Identifizierung, Analyse, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sich in der Zukunft als unzureichend und ungeeignet erweisen könnten mit der Folge, dass die BayernLB unerwartet substantiellen Verlusten ausgesetzt sein könnte, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der Bank haben könnten und im äußersten Fall auch zur Zahlungsunfähigkeit der BayernLB im Rahmen von Wertpapieremissionen führen könnten.

#### ***Von deutschen Banken eingerichtete Fonds zur gegenseitigen finanziellen Unterstützung***

In Deutschland haben private Geschäftsbanken, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und genossenschaftliche Kreditinstitute jeweils ihr eigenes System zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Die Bank ist Mitglied eines Fonds, genannt die Sicherheitsreserve der Landesbanken, der von allen Landesbanken Deutschlands zur gegenseitigen Unterstützung eingerichtet wurde. Die

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute wird durch elf regionale Fonds zur gegenseitigen finanziellen Unterstützung der deutschen Sparkassen (Sparkassenstützungsfonds) und einem separaten Fonds zur gegenseitigen Unterstützung aller öffentlich-rechtlichen Bausparkassen (Sicherungsfonds der Landesbausparkassen) ergänzt. Der Sparkassenstützungsfonds, der Sicherungsfonds der Landesbausparkassen und die Sicherungsreserve der Landesbanken sind miteinander verbunden, das heißt, wenn ein Fonds seine Mittel erschöpft hat, gleichen die anderen Fonds den Fehlbetrag aus. Kunden können dem Sparkassenstützungsfonds, dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen oder der Sicherungsreserve gegenüber keine Ansprüche geltend machen, da der Zweck der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme der öffentlich-rechtlichen Banken im Schutz der Bank im Falle finanzieller Schwierigkeiten und nicht im Schutz der Kunden der Bank besteht. Mittel aus der Sicherungsreserve stehen nicht zur Verfügung, wenn die wirtschaftlichen Schwierigkeiten einer Landesbank die Folge einer allgemeinen Krise der Bankenbranche ist.

Die Sicherungsreserve wird aus jährlichen Beiträgen jedes Mitgliedsinstituts in Höhe von 0,03 Prozent der Summe aller Forderungen des Mitgliedsinstituts gegenüber seinen Kunden finanziert. Diese Summe wird anhand der Bilanzwerte des vorangegangenen Geschäftsjahres ermittelt, ohne die Forderungen der Bausparkasse, einem Geschäftsbereich der Bankengruppe ohne eigene Rechtspersönlichkeit, und ohne die Forderungen mit einer Risikogewichtung von 0 Prozent zu berücksichtigen (die "Bemessungsgrundlage"). Der Beitragssatz von 0,03 Prozent der Bemessungsgrundlage gilt so lange, bis das Mitgliedsinstitut einen Beitrag von 0,1 Prozent seiner Bemessungsgrundlage geleistet hat; danach beträgt der jährliche Beitrag 0,01 Prozent seiner Bemessungsgrundlage, bis es insgesamt 0,15 Prozent seiner Bemessungsgrundlage erbracht hat. Die Mitgliedsinstitute müssen unter Umständen zusätzliche Beiträge bis zu einem Gesamtbetrag von 0,3 Prozent ihrer Bemessungsgrundlage leisten, wenn dies zwecks Schutzmaßnahmen der Sicherungsreserve erforderlich ist. Ab 1. Januar 2006 wird der Beitrag auf risikobezogener Basis berechnet. Die bei den Niederlassungen der Landesbanken außerhalb Deutschlands geführten Einlagen sind vom Schutz der Sicherungsreserve nicht ausgeschlossen.

Zur Gewährleistung eines höheren Einlagensicherungsstandards angesichts der Abschaffung der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast zum 18. Juli 2005 haben die Landesbanken, Sparkassen und Bausparkassen 2003 eine Neugestaltung ihrer Einlagensicherungssysteme vereinbart. Diese Neugestaltung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

## **2. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen**

Die Rückzahlung der Schuldverschreibung erfolgt in Abhängigkeit von der Entwicklung mehrerer Basiswerte, vorliegend des Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> (Kursindex), des CECE Composite Index<sup>®</sup> (Kursindex), des JPMorgan Bond Index EMU 10Y+ (Performance-Index), des JPMorgan Bond Index EMU 1Y to 3Y (Performance-Index), des FTSE<sup>®</sup> EPRA/NAREIT<sup>®</sup> Europe Index (Kursindex), des Dow Jones-AIG Commodity Index<sup>SM</sup> („DJ-AIGCI<sup>SM</sup>“) sowie des HFRX<sup>TM</sup> Global Hedge Fund EUR Index, unter Berücksichtigung der in § 3 der Anleihebedingungen dargestellten Struktur. Definitionen von Begriffen sind in der Wertpapierbeschreibung und den Anleihebedingungen enthalten.

Die Anleihe wird zu mindestens 100 % des Nennbetrages zurückgezahlt. Somit besteht kein Kapitalverlustrisiko aus der Struktur der Anleihe.

Die Anleihe ist unverzinslich.

Die Ausgestaltung der Anleihe ist mit den folgenden Risiken verbunden:

### ***Risiko durch derivative Rückzahlungskomponente/Renditerisiko***

Die Besonderheit der Struktur der Anleihe besteht darin, dass anstelle einer Verzinsung die Möglichkeit einer Rückzahlung über Nennbetrag besteht, die an die Entwicklung mehrerer Basiswerte gebunden ist. Die Struktur ist im Einzelnen in § 3 der Anleihebedingungen sowie in der Wertpapier-

beschreibung (im Basisprospekt unter IV.3. sowie in den Endgültigen Bedingungen unter II.3.) dargestellt.

Die Wertpapierbeschreibung enthält eine Beispielsrechnung und eine zugehörige Analyse. Darin wird dargestellt, wie sich Kursverläufe und Volatilitäten der Basiswerte sowie ihre Gewichtung innerhalb der verschiedenen Profile auf die Rückzahlungshöhe auswirken.

Die Einflussfaktoren auf die Höhe der Rückzahlung sind vielfältig.

Zunächst ist zu beachten, dass es sich um Basiswerte aus verschiedenen Märkten handelt. Neben der Kursentwicklung und Volatilität (Schwankungsbreite, Kursbeweglichkeit) der Basiswerte einzeln betrachtet, wirkt sich auch die Korrelation der Basiswerte (Zeitlicher Zusammenhang von Kurschwankungen) untereinander aus. Die unterschiedliche Gewichtung der Basiswerte in den einzelnen Profilen stellt einen wesentlichen zu berücksichtigenden Faktor hinsichtlich der Einschätzung des Rückzahlungsbetrages dar.

Soweit es sich bei den Basiswerten um Indizes handelt, bestehen die beschriebenen Effekte von Kursentwicklung, Volatilitäten und Korrelationen auch innerhalb eines Basiswertes in Bezug auf die einzelnen Komponenten der Basiswerte untereinander.

Letztlich wirken weltpolitische und weltwirtschaftliche Faktoren, Angebot und Nachfrage auf den Rohstoffmärkten, Währungskursentwicklungen, Geld-, Finanz- und Währungspolitik der Regierungen, das Zinsniveau auf verschiedenen Kapitalmärkten, sowie die wirtschaftliche Lage verschiedenster Länder, Branchen und Unternehmen auf die Basiswerte ein und beeinflussen somit die Rückzahlungshöhe der Anleihe.

Somit lässt sich nicht im Vorhinein einschätzen, ob die Anleihe zu über 100 % zurückgezahlt werden wird, und ob gegebenenfalls der Rückzahlungsaufschlag die vom Anleger erwartete Größenordnung erreichen wird.

Es besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

### ***Keine Berücksichtigung von Zins- oder Dividendenzahlungen***

Soweit es sich bei einem der Basiswerte um einen Kursindex handelt, ist zu beachten, dass die Dividenden der im Index enthaltenen Aktien bzw. die Zinszahlungen auf die im Index enthaltenen Rentenwerte nicht in die Berechnung des Index einbezogen werden und damit bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags keine Berücksichtigung finden.

### ***Marktpreisrisiken infolge der indexabhängigen Struktur***

Wie die Rückzahlung, so ist auch die Kursentwicklung der Anleihe während der Laufzeit in erster Linie abhängig von der Kursentwicklung der Basiswerte sowie deren Volatilitäten und Korrelationen unter Berücksichtigung der Gewichtung innerhalb der einzelnen Profile.

Insofern gilt bezüglich der Einflussfaktoren das oben unter "Risiko durch derivative Rückzahlungskomponente/Renditerisiko" Gesagte.

Bedingt durch das in der Wertpapierbeschreibung unter „Analyse der Beispielsrechnung“ ausführlich dargestellte zeitliche Moment ist es möglich, dass sich schon nach Ablauf eines Teils der Laufzeit mit relativ hoher Sicherheit die Höhe des Rückzahlungsaufschlages herauskristallisiert. In diesem Fall ist zu erwarten, dass das Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt als Einflussfaktor auf den Kurs der Anleihe hervortreten wird, und dieser sich im Bereich eines durch Abzinsung des zu erwartenden Rückzahlungsbetrages über die Restlaufzeit errechneten Niveaus bewegen wird.

Bei einer Veräußerung vor Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des Nennbetrags liegen.

### ***Sonstige Marktpreisrisiken***

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor dem Emissionstag gibt es keinen öffentlichen Markt für sie. Ab dem Emissionstag beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Schuldverschreibungen anzukaufen. Die Emittentin übernimmt aber keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Obwohl die Schuldverschreibungen ab dem in der Wertpapierbeschreibung genannten Termin in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird.

Falls sich die Kurse der Basiswerte ungünstig entwickeln oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

### ***Transaktionskosten***

Provisionen, insbesondere Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, können – ebenso wie gegebenenfalls ein Ausgabeaufschlag – zu Kostenbelastungen führen, die die Rendite erheblich verringern. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird eine positive Rendite beim Eintreten der erwarteten Entwicklung der Basiswerte erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich eine positive Rendite einstellen kann. Tritt die erwartete Entwicklung nicht ein, verursachen die genannten Kosten möglicherweise einen Verlust.

### ***Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers***

Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

### ***Beratung durch die Hausbank***

Dieser Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anleihen erhöhten Risiken eignet sich die Anleihe nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.

## II. Wertpapierbeschreibung

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Anleihebedingungen verbindlich geregelt ist. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen der Wertpapierbeschreibung und den Anleihebedingungen sind die Anleihebedingungen vorrangig.

### 1. Gegenstand

Die Top of Indizes-Anleihe zeichnet sich, wie alle unter dem Basisprospekt vom 15. November 2005 begebenen "Best-Profile"-Anleihen, dadurch aus, dass es sich um unverzinsliche Schuldverschreibungen handelt, bei denen der Rückzahlungsbetrag von der Entwicklung mehrerer Basiswerte, im Fall der Top of Indizes-Anleihe des Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> (Kursindex), des CECE Composite Index<sup>®</sup> (Kursindex), des JPMorgan Bond Index EMU 10Y+ (Performance-Index), des JPMorgan Bond Index EMU 1Y to 3Y (Performance-Index), des FTSE<sup>®</sup> EPRA/NAREIT<sup>®</sup> Europe Index (Kursindex), des Dow Jones-AIG Commodity Index<sup>SM</sup> („DJ-AIGCI<sup>SM</sup>“) sowie des HFRX<sup>TM</sup> Global Hedge Fund EUR Index (jeweils auch als „Basiswert“ oder, soweit zutreffend, als „Index“ bezeichnet) abhängt.

### 2. Wichtige Angaben

#### ***Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind***

Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen bestehen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission der Schuldverschreibungen befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind. Die Basiswerte sind Indizes, deren Wertentwicklung durch die Emittentin nicht beeinflusst werden kann.

#### ***Emittenten-Rating***

Die Bank hat von den Rating-Agenturen folgende Ratings für ungesicherte, nicht nachrangige langfristige Verbindlichkeiten erhalten (sog. „Emittenten-Rating“).

Moody's Investors Service:	Aa2
Fitch:	A+
Standard & Poor's:	A

Der Ausblick für alle drei Ratings ist stabil.

Ein spezielles Rating der Schuldverschreibungen wurde nicht vorgenommen. Das Emittenten-Rating berücksichtigt nicht Risiken aus derivativen Wertpapierstrukturen.

### 3. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

#### ***Typ und Kategorie der Wertpapiere***

Bei den unter dem Basisprospekt anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der ISIN-Code und die WKN werden für die jeweilige Anleihe in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt (siehe auf dem Deckblatt).

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinn der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

### **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

### **Verbriefung**

Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG  
Neue Börsenstraße 1  
60487 Frankfurt am Main

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Schuldverschreibungen sind als Mit-eigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank, S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

### **Währung**

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

### **Status und Rang**

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

### **Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren**

Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und ihre Ausübung bestimmen sich nach den Anleihebedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich der Rückzahlung der Schuldverschreibungen sowie Regelungen zum Kündigungsrecht durch die Emittentin im Fall von Störungen bei der Kursfeststellung sowie zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.

### **Struktur der Anleihe**

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in Abhängigkeit von der Entwicklung mehrerer Basiswerte, vorliegend des Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> (Kursindex), des CECE Composite Index<sup>®</sup> (Kursindex), des JPMorgan Bond Index EMU 10Y+ (Performance-Index), des JPMorgan Bond Index EMU 1Y to 3Y (Performance-Index), des FTSE<sup>®</sup> EPRA/NAREIT<sup>®</sup> Europe Index (Kursindex), des Dow Jones-AIG Commodity Index<sup>SM</sup> („DJ-AIGCI<sup>SM</sup>“) sowie des HFRX<sup>TM</sup> Global Hedge Fund EUR Index (zu deren Beschreibung siehe im Basisprospekt unter IV.4. bzw. in den Endgültigen Bedingungen unter II.4.), unter Berücksichtigung der in § 3 der Anleihebedingungen dargestellten Struktur. Die Mindestrückzahlung liegt bei 100 % des Nennbetrages der Anleihe. Die Anleihe ist unverzinslich.

Der Rückzahlungsbetrag der Anleihe am Rückzahlungstag errechnet sich in Abhängigkeit von der Entwicklung der Basiswerte wie folgt:

In § 3 der Anleihebedingungen sind drei Profile definiert. Sie basieren auf denselben Basiswerten, unterscheiden sich aber hinsichtlich deren Gewichtung.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Rückzahlung sind die Maßgeblichen Kurse der Basiswerte am 31. Juli 2006 („Starttag“), d. h. die Startkurse. Diese werden nach ihrer Feststellung unverzüglich nach § 8 der Anleihebedingungen bekannt gemacht.

Während der Laufzeit der Anleihe wird in regelmäßigen Abständen an den Feststellungstagen der Maßgebliche Kurs der Basiswerte festgestellt. Sodann wird für jeden Basiswert jeweils die prozentuale Kurssteigerung bzw. Kursminderung zu jedem einzelnen Feststellungstag gegenüber dem Startkurs – die Basiswert-Performance – errechnet. Über die Laufzeit der Anleihe betrachtet ergeben sich 84 Werte.

Für jedes einzelne Profil werden sodann zu jedem Feststellungstag die Basiswert-Performances mit den in der Tabelle des § 3 der Anleihebedingungen angegebenen Gewichten multipliziert und so die Gewichteten Basiswert-Performances errechnet. Die Gewichte addieren sich in jedem Profil auf 100 %. Insgesamt ergeben sich 252 Werte.

Die Gewichteten Basiswert-Performances werden pro Feststellungstag pro Profil zum Profil-Ergebnis aufaddiert. Es ergeben sich insgesamt 36 Werte.

Sodann wird für jedes Profil zu jedem Feststellungstag die Profil-Performance ermittelt. Sie errechnet sich als Durchschnitt (arithmetisches Mittel) aus dem Profil-Ergebnis des betreffenden Feststellungstags und den Profil-Ergebnissen der zurückliegenden Feststellungstage. Für den ersten Feststellungstag kann kein Durchschnitt gebildet werden, daher entspricht zu diesem Termin die Profil-Performance dem Profil-Ergebnis.

Aus den so ermittelten 36 Werten für die Profil-Performance wird der beste (höchste) Wert, die Beste Profil-Performance, ausgewählt. Aus der Multiplikation dieses Wertes mit dem Nennwert der einzelnen Schuldverschreibungen errechnet sich der Rückzahlungszuschlag, der zusammen mit dem Nennwert den Rückzahlungsbetrag ergibt.

Der Rückzahlungsbetrag wird am 31. Juli 2012 („Rückzahlungstag“) fällig und verjährt nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln.

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

#### *Beispielsrechnung:*

Die Beispielsrechnung auf den folgenden beiden Seiten soll die Systematik der Berechnung des Rückzahlungsbetrages verdeutlichen. Bei den verwendeten Kursen handelt es sich nicht um historische Werte, sondern um fiktive Zahlen. Auch die anderen Parameter (Zahl der Basiswerte, Profile und Feststellungstage, sowie die Gewichtung) entsprechen nicht oder zumindest nicht zwingend denen der Anleihe.

Aus der Beispielsrechnung ist kein Rückschluss auf die tatsächlich zu erzielende Rendite möglich.

**Beispielsrechnung zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages (2 Seiten)**

Basiswerte		Startkurs										
A		1000										
B		40										
C		200										
D		60										
E		500										
				Profil 1			Profil 2			Profil 3		
Basiswerte	Feststellungs-kurs	Basiswert-Performance	Gewichtung	Gewichtete Basiswert-Performance. Summe: Profil-Ergebnis	Profil-Per-formance	Gewichtung	Gewichtete Basiswert-Performance. Summe: Profil-Ergebnis	Profil-Per-formance	Gewichtung	Gewichtete Basiswert-Performance. Summe: Profil-Ergebnis	Profil-Per-formance	
<b>Feststellungstag 1</b>												
A	1100	10,00%	50,00%	5,00%		5,00%	0,50%		5,00%	0,50%		
B	36	-10,00%	20,00%	-2,00%		20,00%	-2,00%		15,00%	-1,50%		
C	180	-10,00%	10,00%	-1,00%		50,00%	-5,00%		10,00%	-1,00%		
D	72	20,00%	15,00%	3,00%		20,00%	4,00%		20,00%	4,00%		
E	700	40,00%	5,00%	2,00%		5,00%	2,00%		50,00%	20,00%		
Summe			100,00%	7,00%	<b>7,0000%</b>	100,00%	-0,50%	<b>-0,5000%</b>	100,00%	22,00%	<b>22,0000%</b>	
<b>Feststellungstag 2</b>												
A	1200	20,00%	50,00%	10,00%		5,00%	1,00%		5,00%	1,00%		
B	32	-20,00%	20,00%	-4,00%		20,00%	-4,00%		15,00%	-3,00%		
C	150	-25,00%	10,00%	-2,50%		50,00%	-12,50%		10,00%	-2,50%		
D	75	25,00%	15,00%	3,75%		20,00%	5,00%		20,00%	5,00%		
E	650	30,00%	5,00%	1,50%		5,00%	1,50%		50,00%	15,00%		
Summe			100,00%	8,75%	<b>7,8750%</b>	100,00%	-9,00%	<b>-4,7500%</b>	100,00%	15,50%	<b>18,7500%</b>	

			Profil 1			Profil 2			Profil 3		
Basiswerte	Feststellungs-kurs	Basiswert-Performance	Gewichtung	Gewichtete Basiswert-Performance. Summe: Profil-Ergebnis	Profil-Per-formance	Gewichtung	Gewichtete Basiswert-Performance. Summe: Profil-Ergebnis	Profil-Per-formance	Gewichtung	Gewichtete Basiswert-Performance. Summe: Profil-Ergebnis	Profil-Per-formance
<b>Feststellungstag 3</b>											
A	1400	40,00%	50,00%	20,00%		5,00%	2,00%		5,00%	2,00%	
B	28	-30,00%	20,00%	-6,00%		20,00%	-6,00%		15,00%	-4,50%	
C	220	10,00%	10,00%	1,00%		50,00%	5,00%		10,00%	1,00%	
D	66	10,00%	15,00%	1,50%		20,00%	2,00%		20,00%	2,00%	
E	500	0,00%	5,00%	0,00%		5,00%	0,00%		50,00%	0,00%	
Summe			100,00%	16,50%	<b>10,7500%</b>	100,00%	3,00%	<b>-2,1667%</b>	100,00%	-1,50%	<b>12,6667%</b>
<b>Feststellungstag 4</b>											
A	1600	60,00%	50,00%	30,00%		5,00%	3,00%		5,00%	3,00%	
B	34	-15,00%	20,00%	-3,00%		20,00%	-3,00%		15,00%	-2,25%	
C	300	50,00%	10,00%	5,00%		50,00%	25,00%		10,00%	5,00%	
D	69	15,00%	15,00%	2,25%		20,00%	3,00%		20,00%	3,00%	
E	700	40,00%	5,00%	2,00%		5,00%	2,00%		50,00%	20,00%	
Summe			100,00%	36,25%	<b>17,1250%</b>	100,00%	30,00%	<b>5,8750%</b>	100,00%	28,75%	<b>16,6875%</b>
<b>Beste Profil-Performance/Rückzahlungsaufschlag:</b>					<b>22,00%</b>						

Unter Berücksichtigung einer Laufzeit von sechs Jahren würde sich bei dem in der Beispielsrechnung errechneten Rückzahlungsaufschlag von 22,00 % eine Rendite von 3,37 % p.a. errechnen.

### **Analyse der Beispielsrechnung**

Grundsätzlich erhält der Anleger einen Rückzahlungszuschlag in Höhe der besten sich ergebenden Profil-Performance, unabhängig davon, zu welchem Feststellungstag und für welches Profil diese Profil-Performance sich errechnet.

Zu beachten ist hierbei, dass die Bedeutung der Feststellungstage im Zeitablauf abnimmt. Am Feststellungstag 1 sind das Profil-Ergebnis und die Profil-Performance identisch. Danach bewirkt die Durchschnittsbildung mit den vorhergehenden Profil-Ergebnissen einen Verwässerungseffekt. Am Feststellungstag 2 geht das Profil-Ergebnis nur mit 50 % in die Profil-Performance ein. Das für den Feststellungstag 3 ermittelte Profil-Ergebnis geht nur mit einem Drittel in die Profil-Performance ein. Und so fort.

Dieser Zusammenhang lässt sich an der in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Beispielsrechnung nachvollziehen:

Basiswert A verzeichnet einen gleichmäßig ansteigenden Kursverlauf und erreicht zum Feststellungstag 4 mit 60 % die höchste Basiswert-Performance überhaupt. Da Basiswert A im Profil 1 hoch gewichtet ist, und auch die anderen Basiswerte zum Feststellungstag 4 eine relativ gute Basiswert-Performance aufweisen, erreicht Profil 1 am Feststellungstag 4 mit 36,25 % das höchste Profil-Ergebnis der gesamten Beispielsrechnung. Die Profil-Performance liegt mit 17,1250 % dagegen nur an dritter Stelle.

Die beste Profil-Performance wird im Profil 3 am Feststellungstag 1 erreicht, obwohl dort der beste und mit 50 % gewichtete Basiswert E nur eine Basiswert-Performance von 40 % verzeichnet und die anderen Basiswerte insgesamt nur einen geringen positiven Beitrag leisten. Das Profil-Ergebnis von 22 % ist jedoch ohne Verwässerung durch Durchschnittsbildung identisch mit der Profil-Performance und geht direkt in die Auswahl der Werte zur Feststellung der Besten Profil-Performance ein.

Die geringere Profil-Performance des Profils 3 an den Feststellungstagen 2 und 3 ist im Hinblick auf die Profil-Performance von 22 % des Feststellungstags 1 unschädlich. Das Profil-Ergebnis des Profils 3 zum Feststellungstags 4 von 28,75 % wird dagegen wie das des Profils 1 durch die Durchschnittsbildung verwässert, so dass die Profil-Performance nur 16,6875 % beträgt.

Profil 2 verdeutlicht, wie eine schlechte Basiswert-Performance hoch gewichteter Basiswerte in den ersten Laufzeitperioden später nur noch schwer zu kompensieren ist. Obwohl das Profil-Ergebnis an den Feststellungstagen 1 und 2 relativ mäßig negative Werte erreicht, ab Feststellungstag 3 positiv ist und am Feststellungstag 4 mit 30 % einen hohen positiven Wert verzeichnet, errechnet sich am Feststellungstag 4 eine Profil-Performance von nur 5,8750 %.

Vorteilhaft für den Anleger sind daher tendenziell hohe Kursgewinne und damit eine hohe Performance zu einem möglichst frühen Feststellungstag. Tendenziell ist daher zu erwarten, dass das Profil, das volatile Basiswerte hoch gewichtet, für die Höhe der Besten Profil-Performance bestimmend sein wird, vorausgesetzt, dass die betreffenden Basiswerte zum ersten Feststellungstag eine positive Entwicklung aufweisen.

Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, lässt sich bedingt durch die Kompensations- und Verwässerungseffekte der Durchschnittsbildung keine Tendenz abschätzen, welches Profil zu welchem Feststellungstag die Beste Profil-Performance ergeben wird. In diesem Fall werden alle Profile unter der mäßigen oder schlechten Entwicklung der ersten Perioden leiden. In der Beispielsrechnung kommen sich am Feststellungstag 4 die Profil-Performances von Profil 1 und Profil 3 mit 17,1250 % und 16,6875 % sehr nahe, obwohl Profil 1 den Basiswert A mit ziemlich stetigem Kursverlauf hoch gewichtet, während Profil 3 den stark volatilen Basiswert E betont.

### **Renditeüberlegungen**

Die Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann der Rückzahlungsbetrag endgültig ermittelt werden kann.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Anleger den Rückzahlungsaufschlag, sofern ein solcher gezahlt wurde, die Laufzeit der Anleihe und seine Transaktionskosten zu berücksichtigen.

Im Vergleich zu einer festverzinslichen Anlage gleicher Bonität und Laufzeit ist die Anleihe dann vorteilhaft, wenn die Höhe des Rückzahlungsaufschlags die Unverzinslichkeit der Anleihe überkompensiert. Informationen zur Rendite einer festverzinslichen Anlage vergleichbarer Bonität und Laufzeit sind bei der Hausbank erhältlich.

### **Ermächtigung**

Die Anleihen werden aufgrund einer Rahmenermächtigung basierend auf dem Vorstandsbeschluss vom 1.10.2002 begeben.

### **Emissionstag**

Der Emissionstag der Anleihe ist auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

## **4. Angaben über die zu Grunde liegenden Basiswerte**

Die Basiswerte sind vorliegend der Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> (Kursindex), der CECE Composite Index<sup>®</sup> (Kursindex), der JPMorgan Bond Index EMU 10Y+ (Performance-Index), der JPMorgan Bond Index EMU 1Y to 3Y (Performance-Index), der FTSE<sup>®</sup> EPRA/NAREIT<sup>®</sup> Europe Index (Kursindex), der Dow Jones-AIG Commodity Index<sup>SM</sup> („DJ-AIGCI<sup>SM</sup>“) sowie der HFRX<sup>TM</sup> Global Hedge Fund EUR Index.

Gemäß den mit den Sponsoren der einzelnen Indizes abgeschlossenen Lizenzverträgen ist die Emittentin verpflichtet, folgende Markenschutzhinweise und Haftungsausschlüsse in den Prospekt aufzunehmen;

#### **Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup>:**

Der Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> ist geistiges Eigentum von Stoxx Limited, Zürich, und Dow Jones & Company, Delaware, und ist urheberrechtlich geschützt.

Die Beziehung von STOXX und Dow Jones zur Emittentin beschränkt sich auf die Lizenzierung des Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> und die damit verbundenen Warenzeichen für die Nutzung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

#### **STOXX und Dow Jones:**

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Schuldverschreibungen und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Schuldverschreibungen durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für die Schuldverschreibungen oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Schuldverschreibungen.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung der Schuldverschreibungen.

- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Schuldverschreibungen oder des Inhabers der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> Rechnung zu tragen.

**STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Schuldverschreibungen.**

**Insbesondere,**

- **geben STOXX und Dow Jones keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
  - **Der von den Schuldverschreibungen, dem Inhaber von Schuldverschreibungen oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> und den im Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse;**
  - **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> und der darin enthaltenen Daten;**
  - **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> und der darin enthaltenen Daten;**
  - **STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> oder der darin enthaltenen Daten;**
  - **STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder Dow Jones über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

**Der Lizenzvertrag zwischen der Emittentin und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Schuldverschreibungen oder irgend einer Drittperson abgeschlossen.**

***CECE Composite Index<sup>®</sup>:***

Der CECEEUR<sup>®</sup> Index (CECE<sup>®</sup> Composite Index in EUR) wurde von der Wiener Börse AG entwickelt und wird real time berechnet und veröffentlicht. Der volle Name des Index und seine Abkürzung sind als Warenzeichen urheberrechtlich geschützt. Die Beschreibung des CECEEUR Index, die Regeln und die Zusammensetzung sind online auf [www.indices.cc](http://www.indices.cc) – dem Indexportal der Wiener Börse AG verfügbar.

Die Wiener Börse übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des CECEEUR Index oder darin enthaltener Daten und übernimmt keine Haftung für Fehler, Lücken oder Unterbrechnungen im Index.

Die nicht exklusive Berechtigung zur Verwendung des CECEEUR Index in Verbindung mit Finanzprodukten wurde nach dem Abschluss einer Lizenzvereinbarung zwischen der Emittentin und der Wiener Börse AG gewährt. Die einzige Beziehung zum Lizenznehmer ist die Lizenzvereinbarung zur Verwendung definierter Warenzeichen und Warenbezeichnungen des CECEEUR Index, der von der Wiener Börse ohne Einbeziehung des Lizenznehmers bzw. der Produkte festgelegt, erstellt und berechnet wird. Die Wiener Börse behält sich das Recht vor, die Methoden der Indexberechnung oder –veröffentlichung zu ändern, die Berechnung oder Veröffentlichung des CECEEUR Index einzustellen, die CECEEUR Warenzeichen zu ändern oder deren Verwendung einzustellen.

Die emittierten Produkte werden von der Wiener Börse weder gesponsert, noch empfohlen, verkauft oder gefördert. Die Wiener Börse übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung, weder explizit noch implizit, hinsichtlich der Ergebnisse, die ein Lizenznehmer, Produktinhaber oder eine andere natürliche oder juristische Person aus der Verwendung des CECEEUR Index oder der darin enthaltenen Daten zu erzielen beabsichtigt. Ohne Einschränkung des zuvor Genannten und unter keinen Umständen übernimmt die Wiener Börse die Haftung für spezielle Schäden, Strafschäden-

ersatz, indirekte und Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne), selbst wenn vorher auf mögliche Schäden hingewiesen wurde.

### ***JPMorgan Bond Index EMU 10Y+ und JPMorgan Bond Index EMU 1Y to 3Y***

Der JPMorgan Bond Index EMU 10Y+ und der JPMorgan Bond Index EMU 1Y to 3Y sind Sub-Indizes des JPMorgan Government Bond Index EMU.

Der JPMorgan Government Bond Index EMU mit seinen Sub-Indizes ist ein weit verbreiteter Richtwert an den internationalen Anleihemärkten und wird von J.P. Morgan Securities Inc. ("JPMSI") und JPMorgan Chase & Co. ("JPMC") ohne Berücksichtigung der Schuldverschreibungen bestimmt, zusammengestellt und berechnet.

JPMSI und JPMC sind nicht verpflichtet, die Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des JPM GBI EMU und seiner Sub-Indizes zu berücksichtigen und können jederzeit und nach alleinigem Ermessen ihre Berechnungsmethode abwandeln oder ändern oder ihre Berechnung, Veröffentlichung oder Bekanntgabe einstellen. Entsprechend können Handlungen und Unterlassungen seitens JPMSI und JPMC den Wert des JPM GBI EMU und folglich auch den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.

JPMSI und JPMC geben keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung hinsichtlich der Ergebnisse, die durch die Nutzung des JPM GBI EMU zu erzielen sind, oder hinsichtlich seiner Entwicklung und/oder seines Werts zu irgendeinem Zeitpunkt (in der Vergangenheit, der Gegenwart oder der Zukunft).

JPMSI, JPMC, die Emittentin, die Garantin, die Berechnungsstelle und der Dealer haften gegenüber den Anlegern oder Anleihegläubigern (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) nicht für Fehler oder Auslassungen bei der Berechnung des JPM GBI EMU und sind in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen oder die Entwicklung und/oder den Wert des JPM GBI EMU zu garantieren.

Darüber hinaus werden die Schuldverschreibungen von JPMSI oder JPMC nicht gefördert, beworben, unterstützt oder verkauft, und JPMSI und JPMC geben keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen, ihrer Wertentwicklung (in der Gegenwart oder Zukunft) oder ihrer Eignung als Anlage oder hinsichtlich von Informationen, die einem potentiellen Anleger oder einem Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellt werden. JPMSI und JPMC übernehmen keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem potentiellen Anleger oder einem Anleihegläubiger (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, u. a. hinsichtlich deren Verwaltung, Vertrieb oder Handel.

Erwerber der Schuldverschreibungen sollten auch zur Kenntnis nehmen, dass jede der JPMorgan Chase & Co. Gruppe (JPMorgan) angehörige Gesellschaft hinsichtlich der im JPM GBI EMU enthaltenen Wertpapiere gegenwärtig oder künftig an Wertpapierhandels-, Wertpapiervermittlungs- und Finanzierungsgeschäften beteiligt sein und Investmentbanking- und Finanzberatungsdienstleistungen erbringen kann. Entsprechend kann JPMorgan jederzeit Long-Positionen oder Short-Positionen eingehen und für eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden handeln oder anderweitig Geschäfte vornehmen.

### ***FTSE® EPRA/NAREIT® Europe Index (Kursindex):***

#### ***Englischer Originaltext:***

"FTSE®" is a trade mark of the London Stock Exchange Plc and The Financial Times Limited and is used by FTSE International Limited under licence. "NAREIT®" is the trade mark of the National Association of Real Estate Investment Trusts.

The Notes (Schuldverschreibungen) are not in any way sponsored, endorsed, sold or promoted by FTSE International Limited ("FTSE") or by the London Stock Exchange Plc (the "Exchange"), The Financial Times Limited ("FT") and the National Association of Real Estate Investment Trusts ("NAREIT") and neither FTSE, the Exchange, the nor NAREIT make any warranty or representation whatsoever, expressly or impliedly, either as to the results to be obtained from the use of the FTSE EPRA/NAREIT Europe Index (the "Index") and/or the figure at which the said Index stands at any particular time on any particular day or otherwise. The Index is compiled and calculated by FTSE. However, neither FTSE, , Exchange, FT nor NAREIT shall be liable (whether in negligence or otherwise) to any person for any error in the Index and neither FTSE, Exchange, FT or NAREIT shall be under any obligation to advise any person of any error therein.

***Unverbindliche deutsche Übersetzung:***

„FTSE®“ ist eine Marke der London Stock Exchange Plc und Financial Times Limited und wird von FTSE International Limited unter Lizenz verwendet. „NAREIT®“ ist eine Marke der National Association of Real Estate Investment Trusts.

Die Schuldverschreibungen werden weder von FTSE International Limited („FTSE“) noch von der London Stock Exchange Plc („die Börse“) noch von The Financial Times Limited („FT“) noch von National Association of Real Estate Investment Trusts („NAREIT“) in irgendeiner Weise gesponsort, empfohlen, verkauft oder beworben und weder FTSE, die Börse, FT noch NAREIT übernehmen irgendeine Zusicherung oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, weder bezüglich der Ergebnisse, die durch den Gebrauch des FTSE EPRA / NAREIT Europe Index (der „Index“) entstehen noch bezüglich eines Kurswertes des Index zu irgendeiner Zeit an irgendeinem Tag oder in andere Weise. Der Index wird von FTSE erstellt und berechnet. Weder FTSE, die Börse, FT noch NAREIT haften gegenüber irgendeiner Person für irgendeinen Fehler im Index (weder aus Fahrlässigkeit noch aus einem anderen Grund) noch sind FTSE, die Börse, FT oder NAREIT irgendeiner Person gegenüber verpflichtet, auf einen Fehler im Index hinzuweisen.

***Dow Jones-AIG Commodity Index<sup>SM</sup> („DJ-AIGCI<sup>SM</sup>“):***

Die Schuldverschreibungen werden nicht von Dow Jones & Company, Inc. („Dow Jones“), American International Group, Inc. („American International Group“), AIG Financial Products Corp. („AIG-FP“) oder einer deren Tochtergesellschaften bzw. verbundenen Unternehmen gesponsort, unterstützt, verkauft oder vermarktet. Die vorstehenden Gesellschaften bzw. deren jeweiligen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen geben bezüglich der Empfehlung einer Anlage in Wertpapiere oder Rohstoffe im Allgemeinen oder in die Produkte im Besonderen keine Zusicherung bzw. ausdrückliche oder stillschweigende Garantie gegenüber den Eigentümern der Schuldverschreibungen, hinsichtlich der Gegenstände der Schuldverschreibungen oder gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit ab. Die einzige Geschäftsbeziehung zwischen Dow Jones, American International Group, AIG-FP oder einer deren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen und dem Lizenznehmer besteht in der Lizenzierung gewisser Marken, Firmennamen und Dienstleistungsmarken und des DJ-AIGCI<sup>SM</sup>, der von Dow Jones in Zusammenarbeit mit AIG-FP hinsichtlich Bayerische Landesbank oder der Schuldverschreibungen ermittelt, zusammengestellt und berechnet wird. Dow Jones und AIG-FP sind nicht verpflichtet, bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des DJ-AIGCI<sup>SM</sup> die Bedürfnisse der Bayerischen Landesbank oder des Eigentümers der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen. Weder Dow Jones, American International Group, AIG-FP noch deren jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen haften für die Bestimmung des Timings, die Festsetzung der Preise oder die auszugebende Anzahl der Schuldverschreibungen oder haben sich daran beteiligt. Das Gleiche gilt für die Aufstellung oder Berechnung der Gleichung, nach der die Schuldverschreibungen in Bargeld umgesetzt werden. Weder Dow Jones, American International Group, AIG-FP noch deren jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen unterliegen in Bezug auf die Verwaltung, das Marketing oder den Handel mit den Schuldverschreibungen einer Verpflichtung oder Haftung, einschließlich und ohne Beschränkung in Bezug auf die Kunden der Schuldverschreibungen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können AIG-FP, American International Group oder deren jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen unabhängig voneinander Finanzprodukte auflegen und/oder sponsern,

die nicht in Verbindung mit den gegenwärtig vom Lizenznehmer aufgelegten Schuldverschreibungen stehen, den Schuldverschreibungen jedoch ähnlich sind und mit diesen konkurrieren können. Darüber hinaus handeln American International Group, AIG-FP und deren jeweiligen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen aktiv mit Rohstoffen, Rohstoffindizes und Warentermingeschäften (einschließlich des Dow Jones-AIG Commodity Index<sup>SM</sup> und des Dow Jones-AIG Commodity Index Total Return<sup>SM</sup>) sowie mit Swaps, Optionen und Derivaten, die an die Performance solcher Rohstoffe, Rohstoffindizes und Warentermingeschäfte gebunden sind. Es besteht die Möglichkeit, dass sich diese Handelsaktivität auf den Wert des Dow Jones-AIG Commodity Index<sup>SM</sup> und die Schuldverschreibungen auswirkt.

Das Preis- und Konditionenblatt bezieht sich nur auf die Schuldverschreibungen und nicht auf die börsennotierten Rohstoffe, die den Komponenten des Dow Jones-AIG Commodity Index<sup>SM</sup> zugrunde liegen. Käufer der Schuldverschreibungen sollten die Einbeziehung eines Terminkontrakts in den Dow Jones-AIG Commodity Index<sup>SM</sup> nicht als Anlageempfehlung von Dow Jones, American International Group, AIG-FP oder deren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen für diesen Terminkontrakt oder den zugrunde liegenden börsennotierten Rohstoff verstehen. Die Angaben in dem Preis- und Konditionenblatt bezüglich der Komponenten des Dow Jones-AIG Commodity Index<sup>SM</sup> stammen ausschließlich aus öffentlich zugänglichem Schriftmaterial. Weder Dow Jones, American International Group, AIG-FP noch deren jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen haben hinsichtlich von Komponenten des Dow Jones-AIG Commodity Index<sup>SM</sup> in Verbindung mit den Schuldverschreibungen Due Diligence-Nachforschungen durchgeführt. Weder Dow Jones, American International Group, AIG-FP noch deren jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen sichern zu, dass dieses öffentlich zugängliche Schriftmaterial oder andere öffentlich verfügbare Informationen über Komponenten des Dow Jones-AIG Commodity Index<sup>SM</sup>, einschließlich und ohne Beschränkung auf die Beschreibung von Faktoren, welche die Preise solcher Komponenten beeinflussen, richtig oder vollständig sind.

WEDER DOW JONES, AMERICAN INTERNATIONAL GROUP, AIG-FP NOCH DEREN JEWEILIGEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GARANTIEREN DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES DOW JONES-AIG COMMODITY INDEX<sup>SM</sup> ODER VON DARIN ENTHALTENEN DATEN UND HAFTEN NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. WEDER DOW JONES, AMERICAN INTERNATIONAL GROUP, AIG-FP NOCH DEREN JEWEILIGEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE VON BAYERISCHE LANDESBANK, DEN EIGENTÜMERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ODER ANDEREN JURISTISCHEN ODER NATÜRLICHEN PERSONEN AUF GRUND DER VERWENDUNG DES DOW JONES-AIG COMMODITY INDEX<sup>SM</sup> ODER VON DARIN ENTHALTENEN DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE. WEDER DOW JONES, AMERICAN INTERNATIONAL GROUP, AIG-FP NOCH DEREN JEWEILIGEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIESSEN JEDE GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER VERWENDUNG HINSICHTLICH DES DOW JONES-AIG COMMODITY INDEX<sup>SM</sup> ODER DARIN ENTHALTENER DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN HAFTEN DOW JONES, AMERICAN INTERNATIONAL GROUP, AIG-FP ODER DEREN JEWEILIGEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NICHT FÜR ENTGANGENEN GEWINN ODER INDIREKTE, BESONDERE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, SONSTIGE VERLUSTE ODER STRAFE EINSCHLIESSENDEN SCHADENSERSATZ, SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER VERLUSTE ODER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN. AUSSER AMERICAN INTERNATIONAL GROUP UND DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GIBT ES KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN VON VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DOW JONES, AIG-FP UND BAYERISCHE LANDESBANK.

### ***HFRX™ Global Hedge Fund EUR Index:***

Die im Jahre 1993 gegründete HFR Gruppe besteht aus HFR Asset Management, LLC und Hedge Fund Research Inc. (zusammen „HFR“). HFR Asset Management, LLC ist ein bei der Securities and Exchange Commission („SEC“) eingetragener Investment Berater, Hedge Fund Research Inc. ist ein unabhängiger Anbieter von Hedge-Fund-Indexberechnungen. Hedge Fund Research Inc. sammelt weltweit Daten über Hedge Funds und publiziert die HFRX™ Indices. HFRX ist ein geschütztes Warenzeichen von Hedge Fund Research Inc. und ihrer Schwestergesellschaften.

Die zwischen HFR Asset Management, LLC, mit Sitz in 10 South Riverside Plaza, Suite 700, Chicago, Illinois 60606, USA und der Bayerischen Landesbank, München, geschlossene Lizenzvereinbarung berechtigt die Emittentin zur Nutzung der HFR-Marken.

Die Schuldverschreibungen werden nicht von HFR gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. HFR übernimmt weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber der Öffentlichkeit, weder ausdrücklich noch stillschweigend, Gewährleistung dafür, dass eine Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen oder die Schuldverschreibungen im Besonderen empfehlenswert ist. Die Rechtsbeziehung zwischen HFR und der Bayerischen Landesbank besteht in der Lizenzierung bestimmter Markenzeichen und Markennamen von HFR und HFR-Indizes, die ohne Berücksichtigung der Bayerischen Landesbank oder der Schuldverschreibungen festgesetzt, zusammengestellt und berechnet werden. HFR ist nicht verantwortlich für die Schuldverschreibungen und nicht beteiligt an der Festsetzung der Zeitplanung, Preisfestsetzung oder Bestimmung des Umfangs der Emission der Schuldverschreibungen. Gleiches gilt für die Bestimmung und Berechnung des Rückzahlungsbetrags für die Schuldverschreibungen.

### ***Referenzpreis für den Basiswert***

Referenzpreise für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages der Anleihe in Abhängigkeit von den Basiswerten sind die am Starttag festgestellte Kurse/Preise der Basiswerte, die sogenannten Startkurse.

### ***Erläuterung zu den Basiswerten***

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung der Basiswerte sowie ihrer Volatilitäten sind wie folgt abrufbar:

*Dow Jones EURO STOXX 50®*: [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com)

*CECE Composite Index®*: [www.indices.cc](http://www.indices.cc)

*Dow Jones-AIG Commodity Index<sup>SM</sup> („DJ-AIGCI<sup>SM</sup>“)*: <http://djindexes.com>

*HFRX™ Global Hedge Fund EUR Index*: [www.hedgefundresearch.com](http://www.hedgefundresearch.com)

*JPMorgan Bond Index EMU 10Y+ und JPMorgan Bond Index EMU 1Y to 3Y:*

### ***Allgemeine Beschreibung der Indizes***

Der JPMorgan Bond Index EMU 10Y+ und der JPMorgan Bond Index EMU 1Y to 3Y sind Unter-Indizes des JPMorgan Government Bond Index EMU. Sie bilden die Restlaufzeitbereiche „10 Jahre und darüber“ und „1 bis 3 Jahre“ ab.

Der JPMorgan Government Bond Index EMU und seine Unter-Indizes wurden im März 1998 eingeführt. Der JPM GBI EMU enthält ausschließlich liquide, bei Endfälligkeit in einem Betrag

rückzahlbare ("*bullet*"), auf Euro lautende festverzinsliche Anleihen, die von Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion (EWU) begeben wurden. Mit Kaufoptions- (Call), Verkaufsoptions- (Put) oder Wandelbestimmungen ausgestaltete Anleihen sind nicht zulässig.

Die Länder, die im JPM GBI EMU enthalten sind, sind Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, die Niederlande, Portugal und Spanien.

#### *Index-Berechnung*

Alle Anleihekurse sind Mittelkurse und werden für alle Märkte bei Geschäftsschluss in der jeweiligen Niederlassung von JPMorgan festgestellt. Die Zusammensetzung des JPM GBI EMU wird bei Geschäftsschluss am ersten Wochentag eines jeden Monats angepasst (der "Neugewichtungstag").

Der JPM GBI EMU wird anhand der Marktkapitalisierung gewichtet, d. h. der ausstehende Betrag wird mit dem Anleihekurs einschließlich aufgelaufener Zinsen multipliziert. Die Gewichtung jeder Anleihe ändert sich täglich innerhalb des jeweiligen Marktes entsprechend der Änderung ihres Kurses und der aufgelaufenen Zinsen. Sämtliche hinsichtlich der Anleihen erhaltene Zinsbeträge werden sofort wieder in den gesamten Index bis zum nächsten Neugewichtungstag des Index einberechnet.

Quelle: [www.morganmarkets.com](http://www.morganmarkets.com)

Historische Performance des JPMorgan Bond Index EMU 10Y+ und des JPMorgan Bond Index EMU 1Y to 3Y JPM GBI EMU (Quelle: Bloomberg)

Die folgende Tabelle stellt die höchsten und tiefsten Kurse des JPMorgan Bond Index EMU 10Y+ und des JPMorgan Bond Index EMU 1Y to 3Y JPM GBI EMU für die Zeiträume 2002 bis 2004 und für die Monate Januar 2005 bis Oktober 2005 dar:

Die historische Entwicklung sollte nicht als Indikation für eine zukünftige Entwicklung angesehen werden.

	<i>JPMorgan Bond Index EMU 10Y+</i>		<i>JPMorgan Bond Index EMU 1Y to 3Y</i>	
	<i>Höchstwert</i>	<i>Tiefstwert</i>	<i>Höchstwert</i>	<i>Tiefstwert</i>
2002	241,935	209,734	160,520	151,137
2003	264,123	238,135	165,883	160,294
2004	291,850	251,205	165,831	171,838
Januar 2005	296,587	288,557	172,147	171,525
Februar 2005	303,092	290,542	172,377	172,037
März 2005	294,570	288,230	172,728	172,192
April 2005	301,370	293,703	173,844	172,834
Mai 2005	308,345	299,731	174,534	173,855
Juni 2005	315,884	306,950	175,348	174,660
Juli 2005	313,761	308,522	175,235	174,859
August 2005	318,635	307,758	175,506	174,758
September 2005	323,124	317,471	175,810	175,329
Oktober 2005	319,913	311,248	175,351	174,894

Aktuelle Indexstände sind auf den Bloomberg-Seiten JNEU10 und JNEU1R3 abrufbar und können bei der Hausbank erfragt werden.

FTSE® EPRA/NAREIT® Europe Index (Kursindex):

Englischer Originaltext:

The FTSE EPRA/NAREIT Global Real Estate Index Series is designed to track the performance of listed real estate companies and REITS worldwide.

The series is broken down into five index families and 57 indices in Asia Pacific, Europe and North America. These include 14 real-time indices covering the world's largest investment markets in various currencies. For each of the indices a Price Index and Gross TRI (and NET TRI where applicable – 6 in total) are calculated in local currency, USD, EUR, GBP and JPY.

The value of the FTSE EPRA/NAREIT Europe Index is calculated using the official closing share prices from the home exchange of all the securities included in the index.

As of June 22, 2006, the constituent companies of the FTSE EPRA/NAREIT Europe Index are as follows:

Constituent company:	Weight:
Befimmo (Sicafi)	0,66%
Cofinimmo	0,84%
Intervest Offices	0,16%
Warehouses De Pauw	0,20%
LEASINVEST-SICAFI	0,14%
Nordicom A/S	0,38%
Keops	0,12%
TK Development	0,19%
Citycon	0,37%
Sponda Oyj	0,41%
Technopolis	0,17%
Silic	0,93%
Mercialys	0,60%
Icade	0,73%
Fonciere Des Regions	0,31%
Gecina	1,02%
Affine	0,13%
Societe de la Tour Eiffel	0,42%
Klepierre	1,74%
Acanthe Developpement	0,13%
Unibail	5,27%
Ivg Immobilien	1,72%
Colonia Real Estate	0,48%
Dt Euroshop Na	0,84%
Deutsche Wohnen AG	0,78%
Lamda Develop/R	0,07%
Babis Vovos International	0,39%
Aedes	0,32%
Risanamento	0,45%
Beni Stabili	0,86%
Immobiliare Grande Distribution	0,23%

Eurocommercial Properties	0,90%
Vastned Off/Ind	0,43%
Vastned Retail	0,86%
Corio	2,65%
Wereldhave	1,36%
Nieuwe Steen Inv	0,61%
Rodamco Europe	4,41%
Norgani Hotels	0,22%
Immofinanz Immobilien Anlage	3,27%
Ca Immobilien	0,81%
Conwert Immobilien Invest	0,77%
Sparkassen Immo Invest Genusschei- ne	0,19%
Immoeast Immobilien Anlage	2,02%
Globe Trade Centre	0,56%
Metrovacesa	3,30%
Inmob Colonial	2,41%
Wihlborgs Fastigheter	0,43%
Hufvudstaden A	0,40%
Castellum	1,08%
Fabege	1,16%
Kungsleden	0,98%
Klovern AB	0,19%
PSP Swiss Property	1,62%
Allreal Hld N	0,33%
Swiss Prime Site	0,68%
Zueblin Immobilien Holding AG	0,15%
British Land Co	8,10%
Brixton	1,61%
Daejan Hdg	0,64%
Great Portland Estates	0,95%
Land Securities Group	10,30%
Slough Estates	3,47%
Mapeley	0,42%
ING UK Real Estate Income Trust	0,44%
Hammerson	4,07%
McKay Securities	0,17%
Marylebone Warwick Balfour Group	0,11%
Primary Health Prop.	0,12%
Liberty International	4,40%
Derwent Valley Hldgs	0,99%
London Merchant Securities	0,60%
Minerva	0,48%
Shaftesbury	0,84%
Capital & Regional	0,84%
Freeport	0,19%
Mucklow (A.& J.)Group	0,13%
Quintain Estates and Development	1,00%
Helical Bar	0,45%
CLS Holdings	0,43%

Warner Estate Hldgs	0,35%
St.Modwen Properties	0,52%
Grainger Trust	0,61%
Town Centre Securities	0,24%
Workspace Group	0,73%
Development Securities	0,24%
Unite Group	0,57%
Big Yellow Group	0,40%
UK Balanced Property Trust	0,36%
ISIS Property Trust Ld	0,11%
Medical Property Investment Fund Ld	0,52%
Standard Life Inv Prop Inc Trust	0,17%
ISIS Property Trust 2 Ld	0,15%
Insight Foundation Property Trust Ld	0,56%
Invesco UK Property Income Trust	0,24%
Teesland Advantage Property Inc Tst	0,18%
F&C Commercial Property Trust	0,48%

Each constituent company must have derived, in the previous full financial year, at least 75 percent of its EBITDA from relevant real estate activities in Europe.

The entire amount of issued shares of a constituent company is included in the calculation of the company's market capitalisation, and adjusted by the free float weighting of the company. To convert stock prices, WM/Reuters exchange rate fixings are applied.

The prices and exchange rates used for the calculation are the official closing prices for the trading day concerned. WM/Reuters exchange rates are the 16:00 G.M.T. daily fixings as published by WM/Reuters.

The periodic assessment (quarterly review by the compiler of the Index (FTSE)) of the eligibility of stocks occurs on the Wednesday following the first Friday of March, June, September and December, using data from the close of business on the first Friday of March, June, September and December.

Adjustments in stock weightings (including free-float) and constituents resulting from the periodic assessment become effective on the next trading day following the third day of March, June, September and December.

Stock and weightings changes (including free-float) will be announced after the quarterly review without prejudice to the right of the compiler of the Index (FTSE) to take into account the event of take-overs or extra ordinary circumstances.

For further information regarding the index, please see website:

[http://www.epra.com/media/EPRANAREIT\\_Factsheet.pdf](http://www.epra.com/media/EPRANAREIT_Factsheet.pdf)

[http://www.epra.com/media/FTSE\\_EPRANAREIT\\_Global\\_Real\\_Estate\\_Index\\_Ground\\_Rules\\_April\\_2006.pdf](http://www.epra.com/media/FTSE_EPRANAREIT_Global_Real_Estate_Index_Ground_Rules_April_2006.pdf)

For information regarding the closing level of the index on the previous trading day, please see website as follows (heading "EPRA/NAREIT Europe Index", column "Local Currency Index"):

[http://www.ftse.com/objects/csv\\_to\\_table.jsp?infoCode=ENGL&theseFilters=&csvAll=&theseColumns=MSwyLDMsNyw4LDEyLDEzLDE3&theseTitles=&tableTitle=FTSE%20EPRA/NAREIT%20Global%20Real%20Estate%20Index%20Series%20Values&p\\_encoded=1](http://www.ftse.com/objects/csv_to_table.jsp?infoCode=ENGL&theseFilters=&csvAll=&theseColumns=MSwyLDMsNyw4LDEyLDEzLDE3&theseTitles=&tableTitle=FTSE%20EPRA/NAREIT%20Global%20Real%20Estate%20Index%20Series%20Values&p_encoded=1)

Historical index values are available subject to charge as follows: Tel.: 0044 207 866 8018

Unverbindliche deutsche Übersetzung:

FTSE® EPRA/NAREIT® Europe Index:

Die FTSE EPRA/NAREIT Global Real Estate Index Serie wurde entwickelt, um die Performance von börsennotierten Immobiliengesellschaften und REITs weltweit nachzubilden.

Die Serie besteht aus fünf Indexfamilien und 57 Indizes im asiatisch-pazifischen Raum, in Europa und Nordamerika. Dazu zählen 14 Echtzeitindizes, welche die weltgrößten Investmentmärkte in den verschiedenen Währungen abdecken. Für jeden Index werden ein Preisindex und ein Brutto-TRI (sowie ggf. ein Netto-TRI, insgesamt 6) in lokaler Währung, in USD, EUR, GBP und JPY berechnet.

Der Wert des FTSE EPRA/NAREIT Europe Index errechnet sich anhand des amtlichen Schlusskurses der Heimatbörse für alle im Index enthaltenen Wertpapiere.

Per 22. Juni 2006 sind folgende Unternehmen im FTSE EPRA/NAREIT Europe Index enthalten:

Im Index enthaltene Unternehmen:	Gewichtung:
Befimmo (Sicafi)	0,66%
Cofinimmo	0,84%
Intervest Offices	0,16%
Warehouses De Pauw	0,20%
LEASINVEST-SICAFI	0,14%
Nordicom A/S	0,38%
Keops	0,12%
TK Development	0,19%
Citycon	0,37%
Sponda Oyj	0,41%
Technopolis	0,17%
Silic	0,93%
Mercialys	0,60%
Icade	0,73%
Fonciere Des Regions	0,31%
Gecina	1,02%
Affine	0,13%
Societe de la Tour Eiffel	0,42%
Klepierre	1,74%
Acanthe Developpement	0,13%
Unibail	5,27%
Ivg Immobilien	1,72%
Colonia Real Estate	0,48%
Dt Euroshop Na	0,84%
Deutsche Wohnen AG	0,78%
Lamda Develop/R	0,07%
Babis Vovos International	0,39%
Aedes	0,32%
Risanamento	0,45%
Beni Stabili	0,86%
Immobiliare Grande Distribution	0,23%
Eurocommercial Properties	0,90%

Vastned Off/Ind	0,43%
Vastned Retail	0,86%
Corio	2,65%
Wereldhave	1,36%
Nieuwe Steen Inv	0,61%
Rodamco Europe	4,41%
Norgani Hotels	0,22%
Immofinanz Immobilien Anlage	3,27%
Ca Immobilien	0,81%
Conwert Immobilien Invest	0,77%
Sparkassen Immo Invest Genusschei- ne	0,19%
Immoeast Immobilien Anlage	2,02%
Globe Trade Centre	0,56%
Metrovacesa	3,30%
Inmob Colonial	2,41%
Wihlborgs Fastigheter	0,43%
Hufvudstaden A	0,40%
Castellum	1,08%
Fabege	1,16%
Kungsleden	0,98%
Klovern AB	0,19%
PSP Swiss Property	1,62%
Allreal Hld N	0,33%
Swiss Prime Site	0,68%
Zueblin Immobilien Holding AG	0,15%
British Land Co	8,10%
Brixton	1,61%
Daejan Hdg	0,64%
Great Portland Estates	0,95%
Land Securities Group	10,30%
Slough Estates	3,47%
Mapeley	0,42%
ING UK Real Estate Income Trust	0,44%
Hammerson	4,07%
McKay Securities	0,17%
Marylebone Warwick Balfour Group	0,11%
Primary Health Prop.	0,12%
Liberty International	4,40%
Derwent Valley Hldgs	0,99%
London Merchant Securities	0,60%
Minerva	0,48%
Shaftesbury	0,84%
Capital & Regional	0,84%
Freeport	0,19%
Mucklow (A.& J.)Group	0,13%
Quintain Estates and Development	1,00%
Helical Bar	0,45%
CLS Holdings	0,43%
Warner Estate Hldgs	0,35%

St.Modwen Properties	0,52%
Grainger Trust	0,61%
Town Centre Securities	0,24%
Workspace Group	0,73%
Development Securities	0,24%
Unite Group	0,57%
Big Yellow Group	0,40%
UK Balanced Property Trust	0,36%
ISIS Property Trust Ld	0,11%
Medical Property Investment Fund Ld	0,52%
Standard Life Inv Prop Inc Trust	0,17%
ISIS Property Trust 2 Ld	0,15%
Insight Foundation Property Trust Ld	0,56%
Invesco UK Property Income Trust	0,24%
Teesland Advantage Property Inc Tst	0,18%
F&C Commercial Property Trust	0,48%

Jedes im Index vertretene Unternehmen muss im vorangegangenen vollen Geschäftsjahr mindestens 75% seines EBITDA aus einschlägigen Immobiliengeschäften in Europa erwirtschaftet haben.

Die Gesamtheit der begebenen Aktien eines im Index vertretenen Unternehmens wird in die Berechnung der Marktkapitalisierung einbezogen und um den Streubesitz bereinigt. Die Umrechnung der Aktienkurse erfolgt anhand der WM/Reuters Devisen-Fixings.

Die Berechnung erfolgt anhand der amtlichen Schlusskurse des betreffenden Handelstags. Die WM/Reuters-Wechselkurse sind die von WM/Reuters veröffentlichten Tages-Fixings per 16.00 Uhr GMT („Greenwich mean time“).

Die periodische Beurteilung der Eignung der Aktien (vierteljährlich durch FTSE, welche den Index zusammenstellt) erfolgt an dem Mittwoch, der auf den ersten Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember folgt, unter Verwendung der Daten vom Geschäftsschluss am jeweils ersten Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember.

Die Änderung der Gewichtung der Aktien (einschl. Streubesitz) und der im Index enthaltenen Unternehmen wird am nächsten Handelstag, der auf den dritten Tag der Monate März, Juni, September und Dezember folgt, wirksam.

Eine Änderung bei den Aktien und Gewichtungen (einschl. Streubesitz) wird nach der vierteljährlichen Überprüfung bekanntgegeben; davon unbeschadet bleibt das Recht der FTSE, die den Index zusammenstellt, Übernahmen oder sonstige außergewöhnliche Umstände zu berücksichtigen.

Weitere Informationen sind auf folgender Internetseite erhältlich:

[http://www.epra.com/media/EPRANAREIT\\_Factsheet.pdf](http://www.epra.com/media/EPRANAREIT_Factsheet.pdf)

[http://www.epra.com/media/FTSE\\_EPRANAREIT\\_Global\\_Real\\_Estate\\_Index\\_Ground\\_Rules\\_April\\_2006.pdf](http://www.epra.com/media/FTSE_EPRANAREIT_Global_Real_Estate_Index_Ground_Rules_April_2006.pdf)

Auf folgender Internetseite sind Informationen zum Schlusskurs des Index am vorangegangenen Handelstag erhältlich (unter: „EPRA / NAREIT Europe Index, Spalte: Local Currency Index“):

[http://www.ftse.com/objects/csv\\_to\\_table.jsp?infoCode=ENGL&theseFilters=&csvAll=&theseColumns=MSwyLDMsNyw4LDEyLDEzLDE3&theseTitles=&tableTitle=FTSE%20EPRA/NAREIT%20Global%20Real%20Estate%20Index%20Series%20Values&p\\_encoded=1](http://www.ftse.com/objects/csv_to_table.jsp?infoCode=ENGL&theseFilters=&csvAll=&theseColumns=MSwyLDMsNyw4LDEyLDEzLDE3&theseTitles=&tableTitle=FTSE%20EPRA/NAREIT%20Global%20Real%20Estate%20Index%20Series%20Values&p_encoded=1)

Historische Indexstände sind gebührenpflichtig unter folgender Telefonnummer erhältlich:

Tel: 0044 207 866 8018

### ***Fehlende Kursfeststellung, Marktstörung***

Für den Fall, dass am Feststellungstag der Maßgebliche Kurs für einen Basiswert nicht veröffentlicht wird, oder dass eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels vorliegt, und diese Aussetzung oder Einschränkung nach Ansicht der Emittentin den Maßgeblichen Kurs wesentlich beeinträchtigt, sieht § 6 der Anleihebedingungen eine Regelung vor.

### ***Anpassungsregelungen***

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ermittlung eines Basiswerts oder der Handel in einem Basiswert während der Laufzeit der Anleihe eingestellt wird, oder dass konzeptionelle Änderungen im Hinblick auf den Basiswert erfolgen, mit der Folge, dass der Basiswert nicht mehr mit dem Basiswert zu Beginn der Laufzeit vergleichbar ist. In diesem Fall trifft § 5 der Anleihebedingungen eine Regelung.

## **5. Bedingungen für das Angebot**

### ***Bedingungen***

Die Gesamtsumme der Emission wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen werden vom 03. Juli 2006 bis zum 26. Juli 2006, 12 Uhr, zur Zeichnung angeboten. Ein Mindest- oder Höchstbetrag für die Zeichnung besteht nicht. Zu beachten ist allerdings die Stückelung der Anleihe in Schuldverschreibungen zum Nennbetrag von je Euro 1.000,-.

Die Emittentin behält sich vor, das Anleihevolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen.

Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens der Anleihe vorliegen, oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist so gravierend verändert, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit der Konditionen nicht mehr gegeben ist.

Am Emissionstermin werden die Schuldverschreibungen über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

### ***Preisfestsetzung***

Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen wird 100,00 % des Nennbetrags betragen.

### ***Platzierung***

Die Schuldverschreibungen können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.

Als Zahlstelle fungiert die Emittentin. Für die Schuldverschreibungen wird es keine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben.

## **6. Zulassung zum Handel**

Eine Zulassung der Anleihe zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

Die Einführung in den Freiverkehr an der Börse München und an der Börse Stuttgart ab 15. September 2006 wird beantragt. Die Bayerische Landesbank beabsichtigt aber, schon vor der Einführung der Anleihe in den Freiverkehr börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Schuldverschreibungen anzukaufen. (siehe im Basisprospekt auch unter II.2. und in den Endgültigen Bedingungen unter I.2. zu „Sonstige Marktpreisrisiken“)

### III. Anleihebedingungen

#### § 1

(Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe der Bayerischen Landesbank (nachstehend die „Emittentin“ genannt) im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000,- (Euro fünfzig Millionen) ist eingeteilt in

50.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 1.000,-

(die „Schuldverschreibungen“ bzw. in der Gesamtheit die „Anleihe“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

(2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachstehend „CBF“ genannt), hinterlegt ist. Ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern von Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

#### § 2

(Verzinsung)

(1) Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

(2) Sofern es die Emittentin abgesehen von den in § 4(3) und § 6 vorgesehenen Fällen unterlässt, die Zahlungen am Rückzahlungstag in voller Höhe an die CBF zu erbringen, werden die Schuldverschreibungen ab dem auf den in § 3 bestimmten Rückzahlungstag folgenden Tag zum gesetzlichen Zinssatz so lange verzinst, bis die Zahlung an die CBF erfolgt ist, soweit gesetzlich oder in diesen Anleihebedingungen nichts anderes vorgesehen ist.

(3) Bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen während der Laufzeit werden keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt.

#### § 3

(Rückzahlung)

Die Schuldverschreibungen werden am Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (100% + Beste Profil-Performance)

wobei die Mindestrückzahlung 100 % des Nennbetrages beträgt.

Definitionen:

- Basiswerte („i“):
- der Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®1</sup> (Kursindex), wie von STOXX Limited, Zürich (der „Indexsponsor“, wobei dieser Begriff auch eventuelle Nachfolge-Sponsoren einschließt), ermittelt und veröffentlicht, in der zu den jeweiligen Feststellungstagen gültigen Berechnungsweise oder ein gemäß § 5 bestimmter Nachfolge- oder Ersatzindex;
  - der CECE Composite Index<sup>®1</sup> (Kursindex), wie er von der Wiener Börse (der „Indexsponsor“, wobei dieser Begriff auch eventuelle Nachfolge-Sponsoren einschließt) ermittelt und veröffentlicht wird, in der zu den jeweiligen Feststellungstagen gültigen Berechnungsweise oder ein gemäß § 5 bestimmter Nachfolge- oder Ersatzindex;
  - der JPMorgan Bond Index EMU 10Y+<sup>1</sup> (Performance-Index), wie von J.P. Morgan Securities Inc. und JPMorgan Chase & Co. (jeder ein „Indexsponsor“, wobei dieser Begriff auch eventuelle Nachfolge-Sponsoren einschließt) ermittelt und auf der Bloomberg-Seite JNEU10 veröffentlicht, in der zu den jeweiligen Feststellungstagen gültigen Berechnungsweise oder ein gemäß § 5 bestimmter Nachfolge- oder Ersatzindex;
  - der JPMorgan Bond Index EMU 1Y to 3Y<sup>1</sup> (Performance-Index), wie von J.P. Morgan Securities Inc. und JPMorgan Chase & Co. (jeder ein „Indexsponsor“, wobei dieser Begriff auch eventuelle Nachfolge-Sponsoren einschließt) ermittelt und auf der Bloomberg-Seite JNEU1R3 veröffentlicht, in der zu den jeweiligen Feststellungstagen gültigen Berechnungsweise oder ein gemäß § 5 bestimmter Nachfolge- oder Ersatzindex;
  - FTSE<sup>®</sup> EPRA/NAREIT<sup>®</sup> Europe Index<sup>1</sup> (Kursindex), wie er von FTSE International Limited (der „Lizenzgeber“, wobei dieser Begriff auch eventuelle Nachfolge-Lizenzgeber einschließt) auf Reuters Seite .FTEPRA veröffentlicht wird, in der zu den jeweiligen Feststellungstagen gültigen Berechnungsweise oder ein gemäß § 5 bestimmter Nachfolge- oder Ersatzindex;
  - Dow Jones-AIG *Commodity Index*<sup>SM</sup> („DJ-AIGCI<sup>SM</sup>“) <sup>1</sup>, wie er von Dow Jones & Company (der „Indexsponsor“, wobei dieser Begriff auch eventuelle Nachfolge-Sponsoren einschließt) auf Bloomberg Seite DJAIG veröffentlicht wird, in der zu den jeweiligen Feststellungstagen gültigen Berechnungsweise oder ein gemäß § 5 bestimmter Nachfolge- oder Ersatzindex;
  - HFRX<sup>TM</sup> Global Hedge Fund EUR Index<sup>1</sup>, wie er von Hedge Fund Research Inc. mit Sitz in Chicago, Illinois, USA (der „Index-Sponsor“ wobei dieser Begriff auch eventuelle Nachfolge-Sponsoren einschließt) auf Bloomberg Seite HFRXGLE veröffentlicht wird, in der zu den jeweiligen Feststellungstagen gültigen Berechnungsweise oder ein gemäß § 5 bestimmter Nachfolge- oder Ersatzindex;

---

<sup>1</sup> Die Indizes sind eingetragene Marken der jeweiligen Indexsponsoren und sind als solche urheberrechtlich geschützt. Der Emittent/in wurden bezüglich der Anleihe entsprechende Lizenzen erteilt. Die Anleihe wird von den Indexsponsoren weder gesponsert, noch empfohlen, verkauft oder gefördert und die Indexsponsoren übernehmen keine Haftung oder Garantie. Ausführliche Indexbeschreibungen bzw. Hinweise auf Fundstellen im Internet und Haftungsausschlüsse sind im Prospekt enthalten.

Profile („j“) und Gewichtung  
 der Basiswerte innerhalb der  
 einzelnen Profile (w(i,j)):

	Profil „Aggressiv“	Profil „Ausgewogen“	Profil „Moderat“
Dow Jones EURO STOXX 50 <sup>®</sup>	30,00 %	15,00 %	15,00 %
CECE Composite Index <sup>®</sup>	10,00 %	10,00 %	5,00 %
JPMorgan Bond EMU 10Y+	5,00 %	15,00 %	25,00 %
JPMorgan Bond EMU 1Y to 3Y	5,00 %	15,00 %	20,00 %
FTSE <sup>®</sup> EPRA/NAREIT <sup>®</sup> Europe In- dex	15,00 %	15,00 %	15,00 %
Dow Jones-AIG Commodity In- dex <sup>SM</sup> („DJ-AIGCI <sup>SM</sup> “)	15,00 %	15,00 %	10,00 %
HFRX <sup>TM</sup> Global Hedge Fund EUR- Index	20,00 %	15,00 %	10,00 %

Startkurs(i): Maßgeblicher Kurs des Basiswerts „i“ am Starttag. Die Startkurse werden unmittelbar nach ihrer Feststellung nach § 8 veröffentlicht.

Basiswert-  
Performance  
(„BP(i,t)“): die prozentuale Kurssteigerung/Kursminderung eines Basiswerts „i“ zu einem bestimmten Feststellungstag „t“ bezogen auf seinen Startkurs, als Formel ausgedrückt:

$$BP(i,t) = \frac{(\text{Maßgeblicher Kurs (i,t)} - \text{Startkurs(i)}) \times 100}{\text{Startkurs (i)}} \%$$

Gewichtete Basiswert-  
Performance  
(„GBP(i,j,t)“): die Basiswert-Performance eines Basiswerts „i“ zum Feststellungstag „t“, für jedes einzelne Profil „j“ gewichtet mit der in der obigen Tabelle angegebenen Gewichtung:

$$GBP(i,j,t) = BP(i,t) \times w(i,j)$$

Profil-Ergebnis (PE(j,t): die Summe der gewichteten Basiswert-Performances eines Profils „j“ zu einem Feststellungstag „t“

$$PE(j,t) = GBP(1,j,t) + GBP(2,j,t) + \dots + GBP(n,j,t),$$

wobei „n“ der Zahl der Basiswerte entspricht

Profil-Performance PP(j,t): das arithmetische Mittel aller bis zu einem Feststellungstag „t“ errechneten Profil-Ergebnisse PE eines Profils „j“:

$$PP(j,1) = PE(j,1)$$

$$PP(j,2) = [PE(j,1) + PE(j,2)] / 2$$

$$PP(j,3) = [PE(j,1) + PE(j,2) + PE(j,3)] / 3$$

....

$$PP(j,z) = [PE(j,1) + PE(j,2) + \dots + PE(j,z)] / z,$$

wobei „z“ der Zahl der Feststellungstage entspricht.

Beste Profil-Performance:	der höchste der insgesamt 36 über alle Feststellungstage und alle Profile ermittelten Werte für die Profil-Performance PP. Die Beste Profil-Performance wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
Maßgeblicher Kurs:	Für alle Basiswerte: Schlusskurs/preis
Starttag:	31. Juli 2006  Sollte am Starttag der Maßgebliche Kurs eines der Basiswerte nicht berechnet oder festgestellt werden, so verschiebt sich der Starttag entsprechend § 6.
Feststellungstage („t“):	der jeweils letzte Kalendertag der Monate Januar und Juli eines jeden Jahres, an dem der Maßgebliche Kurs des jeweiligen Basiswertes festgestellt wird, endend mit dem 29. Juni 2012.  Sollte an einem Feststellungstag der Maßgebliche Kurs eines der Basiswerte nicht berechnet oder festgestellt werden, so verschiebt sich der Feststellungstag entsprechend § 6.
Rückzahlungstag:	31. Juli 2012  Sollte sich der letzte Feststellungstag vor dem Rückzahlungstag entsprechend § 6 verschieben, so verschiebt sich der Rückzahlungstag entsprechend, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht.
Bankgeschäftstag:	Jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET betriebsbereit ist.

#### § 4 (Zahlungen)

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro über die CBF zu leisten.

(2) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.

(3) Wenn der vorgesehene Fälligkeitstermin für eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauf folgenden Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht.

§ 5  
(Anpassungen, Kündigung)

(1) Maßnahmen bezogen auf Basiswerte, die Indizes sind:

(a) Sollte die Berechnung eines der Indizes während der Laufzeit der Anleihe endgültig eingestellt werden und der betreffende Index durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden, dessen Konzept und Berechnungsweise denen des betreffenden Index im wesentlichen entsprechen, so wird die Emittentin für die Zwecke der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages gemäß § 3 diesen Nachfolgeindex verwenden.

(b) Wenn sich während der Laufzeit der Anleihe das Konzept oder die Berechnungsweise eines der Indizes nach Ansicht der Emittentin so erheblich verändert, dass die Vergleichbarkeit zu dem ursprünglichen Index nicht mehr gegeben ist, so wird die Emittentin entweder

(i) einen geeigneten Ersatzindex bestimmen, oder

(ii) die Berechnung des Maßgeblichen Kurses selbst durchführen oder für deren Durchführung Sorge tragen, und dabei das bisherige Konzept, die bisherige Berechnungsweise und die zuletzt im Index enthaltenen Werte (soweit weiterhin börsennotiert) zu Grunde legen, oder

(iii) die Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens fünf Bankarbeitstagen durch Bekanntmachung gemäß § 8 kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zum Marktwert zurückzahlen, wie sie ihn, gegebenenfalls nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen, ermittelt hat.

(c) Sollte ein Nachfolgeindex verwendet oder ein Ersatzindex bestimmt werden, so wird die Emittentin einen neuen Startkurs für den betreffenden Index so festsetzen, und erforderlichenfalls die Berechnung des § 3 in der Weise anpassen, dass der materielle Gehalt der Struktur der Anleihe zum Zeitpunkt der Anpassung gewahrt bleibt.

(2) Alle in diesem § 5 beschriebenen Ermittlungen, Berechnungen, Festlegungen, Einschätzungen und sonstigen Maßnahmen erfolgen nach billigem Ermessen durch die Emittentin und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Gegebenenfalls wird die Emittentin nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen entscheiden. Die Emittentin haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

(3) Maßnahmen nach Absatz (1) werden nach § 8 bekannt gemacht. Die Veröffentlichung eines gemäß Absatz (1) (b) (ii) errechneten Index wird in von der Emittentin zu bestimmender, geeigneter Form und nicht gemäß § 8 stattfinden.

§ 6  
(Fehlende Feststellung, Marktstörung, Ersatzkurs)

(1) Maßnahmen bezogen auf Basiswerte, die Indizes sind:

(a) Wenn der Indexsponsor für einen der Indizes am Starttag oder an einem der Feststellungstage den Maßgeblichen Kurs nicht veröffentlicht, ohne dass eine Marktstörung, wie in § 6 (2) definiert, vorliegt, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Feststellung des betreffenden Indexkurses auf den folgenden Bankgeschäftstag zu verschieben. Spätestens am dritten Bankgeschäftstag nach dem ursprünglichen Starttag oder Feststellungstag wird die Emittentin einen Ersatzkurs ermitteln oder für dessen Ermittlung Sorge tragen, und dabei das bisherige Konzept, die bisherige Berechnungsweise und die zuletzt im Index enthaltenen Werte zu Grunde legen. Falls sich der letzte Feststellungstag vor dem Rückzahlungstag verschiebt, so verschiebt sich der Rückzahlungstag entsprechend.

(b) Wenn am Starttag oder an einem Feststellungstag eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels entweder einer oder mehrerer der in einem der Indizes enthaltenen Werte oder in auf einen der Indizes bezogenen Future- oder Optionskontrakten vorliegt, und diese Aussetzung oder Einschränkung nach Ansicht der Emittentin den Indexkurs wesentlich beeinflusst ("eine Marktstörung"), so wird die Feststellung des betreffenden Index auf den folgenden Bankgeschäftstag verschoben. Spätestens am dritten Bankgeschäftstag nach dem ursprünglichen Starttag oder Feststellungstag wird die Emittentin nach den in Absatz 1(a) dargestellten Grundsätzen einen Ersatzkurs ermitteln. Falls sich der letzte Feststellungstag vor dem Rückzahlungstag verschiebt, so verschiebt sich der Rückzahlungstag entsprechend.

(2) Alle in diesem § 6 beschriebenen Ermittlungen, Berechnungen, Festlegungen, Einschätzungen und sonstigen Maßnahmen erfolgen nach billigem Ermessen durch die Emittentin und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Gegebenenfalls wird die Emittentin nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen entscheiden. Die Emittentin haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

#### § 7 (Status)

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

#### § 8 (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, oder, falls dies nicht möglich oder unpraktikabel sein sollte, auf eine andere von der Emittentin als geeignet angesehene Weise veröffentlicht.

#### § 9 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

#### § 10 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtstand)

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sollen in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt werden.

(3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(4) Gerichtsstand ist München.

## IV. Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich sowie der Europäischen Union dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibungen notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich sowie der Europäischen Union und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein.

Die Schuldverschreibungen sind mit einer garantierten Kapitalrückzahlung ausgestattet. Aufgrund der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen kann zum Zeitpunkt der Emission keine Emissionsrendite errechnet werden.

### 1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Europäische Rat sich auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften geeinigt (EU-Zinsrichtlinie). Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an eine in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden in den ersten drei Jahren ab dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Zinsrichtlinie 15 %, für die darauf folgenden 3 Jahre 20 % und ab dem siebten Jahr 35 % als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

In seiner Sitzung am 7. Juni 2005 hat der Rat der Europäischen Union zugestimmt, dass die Regelungen, die zur Implementierung der EU-Zinsrichtlinie erlassen wurden, von den jeweiligen Mitgliedsstaaten ab dem 1. Juli 2005 angewendet werden sollen.

### 2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an in Deutschland unbeschränkt einkommen- bzw. Körperschaftsteuerpflichtige Personen grundsätzlich der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag.

#### **Zinsabschlagsteuer und Besteuerung im Privatvermögen**

Die Erträge aus den Schuldverschreibungen führen bei einem Privatanleger zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen nach § 20 Einkommensteuergesetz, da die (Teil-) Rückzahlung des Kapitals grundsätzlich zugesagt ist.

Die Kapitalerträge bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerfreibetrag zzgl. Werbungskostenpauschbetrag nicht übersteigen. Bei Vorlage eines Freistellungsauftrages wird der Steuerabzug durch die auszahlende Stelle nicht vorgenommen. Legt der Anleger eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, ist ebenfalls eine Abstandnahme vom Steuerabzug durch die auszahlende Stelle zu berücksichtigen.

### *Durchhalter*

Hält ein Ersterwerber Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit (sog. Durchhalter), ist ein ggf. erwirtschafteter Einlösungsgewinn bzw. -verlust (Differenz zwischen Anschaffungskosten und Nennwert der Anleihe) unseres Erachtens bei der Einkommensbesteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 i.V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen. Ein positiver Einlösungsgewinn unterliegt dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %).

### *Zwischenerwerb bzw. Zwischenveräußerung*

Nach unserer Auffassung ist die Einlösung der Anleihe durch den Zweiterwerber oder jeden weiteren Erwerber und die Veräußerung der Anleihe während der Laufzeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c Einkommensteuergesetz zu beurteilen. Demnach führt die Differenz zwischen den Anschaffungskosten für die Anleihe und dem Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag zu positiven bzw. negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die unseres Erachtens im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu berücksichtigen sind.

Ein positiver Unterschiedsbetrag (Kursdifferenzbesteuerung) zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag unterliegt dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %). Soweit die Schuldverschreibung nicht von der auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet wurde, ist der Zinsabschlag von 30 % des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrags zu erheben (Pauschalbesteuerung). Diese zinsabschlagsteuerliche Bemessungsgrundlage wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch die tatsächliche Bemessungsgrundlage ersetzt.

Bei der Ermittlung des Zinsabschlags kann ein Verlust aus der Veräußerung der Anleihe nicht berücksichtigt werden.

Insoweit als Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne bereits im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden, erfolgt keine zusätzliche Besteuerung im Rahmen von privaten Veräußerungsgeschäften (= Spekulationsgeschäfte).

Bei Vorlage der Steuerbescheinigung wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer (Zinsabschlag) sowie der Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

### ***Zinsabschlagsteuer und Besteuerung im Betriebsvermögen***

Vorstehende zinsabschlagsteuerliche Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Anleger, die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten. Die übrigen Ausführungen sind für diese Anleger im Betriebsvermögen wegen einer abweichenden Systematik bei der Gewinnermittlung (Ermittlung des Gewinns durch Gegenüberstellung der Betriebsvermögensmehrungen und –minderungen) nicht anwendbar. Gehören Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen Zinserträge grundsätzlich der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.

### ***Besteuerung eines Steuerausländers***

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig und somit nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer und der deutschen Zinsabschlagsteuer zzgl. des Solidaritätszuschlages.

Wir weisen darauf hin, dass vom 1. Juli 2005 an eine Auskunftserteilung nach der Zinsinformationsverordnung –ZIV– (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ha-

ben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat. Als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der Verordnung (§ 2 ZIV) gilt, von Ausnahmetatbeständen abgesehen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Landesverwaltung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Die Auskunftserteilung umfasst folgende Angaben: Identität und Wohnsitz des Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kennzeichnung der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung.

### **3. Besteuerung in der Republik Österreich**

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche oder juristische Person grundsätzlich der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

#### ***Qualifikation als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds***

Die Schuldverschreibungen sind nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 Abs. 1 Investmentfondsgesetz zu qualifizieren. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass dem Anleger eine Kapitalgarantie von 100% eingeräumt wird. Die Schuldverschreibungen sind aus ertragsteuerlicher Sicht als Forderungswertpapiere zu qualifizieren.

#### ***Besteuerung im Privatvermögen natürlicher Personen***

Die Erträge aus den Schuldverschreibungen führen bei einer natürlichen Person im Privatvermögen zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen nach § 27 Abs. 2 Z 2 Einkommensteuergesetz.

Eine Besteuerung unterbleibt jedoch dann, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem – im Wertpapier festgelegten – Rückzahlungswert die Grenze von 2% des Wertpapiernominales nicht überschreitet und die Schuldverschreibungen laufende Zahlungen von Zinsen vorsehen. Da weder die Voraussetzung eines festgelegten Rückzahlungsbetrages erfüllt ist noch eine Zahlung laufender Zinsen vorgesehen ist, ist die Freigrenze von 2% des Wertpapiernominales nicht anzuwenden. Folglich unterliegt der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungspreis) und dem Emissionskurs der Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs. 2 Z 2 Einkommensteuergesetz der Besteuerung.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung ist zwischen der Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot und einer Verwahrung auf einem ausländischen Depot zu unterscheiden:

Bei einer Verwahrung auf einem österreichischen Depot unterliegt der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungserlös) und den Anschaffungskosten (Emissionskurs) der Kapitalertragsteuer von 25% (§ 93 Abs. 1 und Abs. 3, 4 Einkommensteuergesetz). Mit der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche und erbschaftssteuerliche Zwecke verbunden (§ 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, § 15 Abs. 1 Z 17 1. Teilstrich Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz). Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass die Voraussetzungen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nach § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz gegeben sind.

Bei einer Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem ausländischen Depot ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungserlös) und den Anschaffungskosten (Emissionskurs) im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Darauf ist der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden, der ebenso mit der Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche und erbschaftssteuerliche Zwecke verbunden ist (§ 37 Abs. 8 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, § 15 Abs. 1 Z 17 1. Teilstrich Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz).

Sofern der Anleger – hinsichtlich des gesamten Einkommens – nach Maßgabe des allgemeinen einkommenssteuerlichen Tarifs zu einem niedrigeren als dem genannten linearen Steuersatz von 25% besteuert wird, kann die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (progressiver Tarif nach § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) ausgeübt werden (§ 97 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz). In diesem Fall ist der positive Unterschiedsbetrag – zusammen mit den anderen endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen – im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Anlegers anzugeben. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger rückerstattet.

Bei Veräußerung der Schuldverschreibungen unter dem Emissionskurs ist der realisierte Verlust als Substanzverlust zu qualifizieren. Dieser ist im außerbetrieblichen Bereich nur steuerlich beachtlich, wenn andere Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 30 Einkommensteuergesetz vorliegen. Dies setzt die Anschaffung und Veräußerung der Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres voraus. Anzumerken ist, dass Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit (positiven) Einkünften aus Spekulationsgeschäften verrechnet werden können (§ 30 Abs. 4 Einkommensteuergesetz). Darüber hinaus gibt es weder einen Verlustausgleich noch einen Verlustvortrag.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen angefallenen Werbungskosten können nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

### ***Besteuerung im Betriebsvermögen natürlicher Personen***

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind für im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltenen Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden. Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Die Endbesteuerungswirkung gilt nicht für Zwecke der Erbschaftssteuer, sodass die unentgeltliche Übertragung von Todes wegen von im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen der Erbschaftssteuer unterliegt.

Allfällige Substanzverluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte zum Normalsteuersatz erfasst.

### ***Besteuerung im Privatvermögen der Privatstiftungen***

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind für Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden. Statt der Kapitalertragsteuer bzw. des besonderen Steuersatzes von 25% ist das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit, als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgen und davon die Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist. Weiters ist Voraussetzung, dass beim Begünstigten keine Entlastung der Zuwendungen von der Kapitalertragsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Bei einer Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 Einkommensteuergesetz Anwendung.

Die Option zur Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (§ 97 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz) ist auf Privatstiftungen nicht anzuwenden.

Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 Einkommensteuergesetz unterliegen bei einer Privatstiftung der Körperschaftsteuer zum Normalsteuersatz (25%).

### ***Besteuerung im Betriebsvermögen juristischer Personen und Privatstiftungen***

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungserlös) und den Anschaffungskosten (Emissionskurs) unterliegt als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen ist die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 Einkommenssteuergesetz anzuwenden. Bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 Einkommenssteuergesetz zur Anwendung kommen. Auf die

Besonderheiten aufgrund der Gewinnermittlungsvorschriften (Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften) wird an dieser Stelle kein ausdrücklicher Bezug genommen.

Allfällige Substanzverluste werden im Rahmen der gewerblichen Einkünfte zum Normalsteuersatz erfasst.

### **Besteuerung eines Steuerausländers**

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus der Schuldverschreibung nicht der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, sofern die Schuldverschreibungen nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Bei Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot ist das kuponauszahlende Kreditinstitut zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer sollte unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (der kuponauszahlenden Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, dass er im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dass er die Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht auf Grund der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II 528/2003 erfüllt (Randzahl 8018 Einkommensteuerrichtlinien 2000).

Bei natürlichen Personen, die in Österreich der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, kann der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungspreis) und den Anschaffungskosten der EU-Quellensteuer nach dem EU-Quellensteuergesetz (BGBl I 2004/33) unterliegen. Mit dem EU-Quellensteuergesetz wurde die Richtlinie des Rates 2003/EG/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Österreich umgesetzt. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat. Als wirtschaftlicher Eigentümer ist – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – jede natürliche Person zu sehen, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt (§ 2 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz).

Für die Anwendung der EU-Quellensteuer ist zudem erforderlich, dass der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungspreis) und den Anschaffungskosten (dem Emissionskurs) als Zinszahlung im Sinne von § 6 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz zu sehen ist.

Nach dem Schreiben des BMF vom 1. August 2005 gelten bei kapitalgarantierten Schuldverschreibungen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen für die Kapitalüberlassung (z.B. Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsdisagio) als Zinsen im Sinne des § 6 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetzes. Alle anderen nicht garantierten Erträge hängen von der Art ihrer Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen bei nicht garantierten Erträgen Aktien, Aktienindizes, Währungen, Wechselkurse oder Metalle, dann stellt der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungspreis) und den Anschaffungskosten (dem Emissionskurs) keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar. Bei Referenzierung auf Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs (Anschaffungskosten) als Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes anzusehen. Aus dem Schreiben des BMF vom 1. August 2005 kann überdies für – aus Anleihen und Fonds zusammengesetzte – Indices abgeleitet werden, dass die Erträge keine Zinsen darstellen, wenn sich der Index aus mindestens 5 Anleihen unterschiedlicher Emittenten bzw. aus mindestens fünf Fonds zusammensetzt und die Anzahl einer einzelnen Komponente nicht überwiegt. In Anlehnung an diese Rechtsauffassung der Finanzverwaltung könnte abgeleitet werden, dass der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungspreis) und den Anschaffungskosten (dem Emissionskurs) nicht der EU-Quellensteuer unterliegt. In Ermangelung einer expliziten Regelung kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung eine andere Auffassung vertritt, so dass der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungspreis) und den Anschaffungskosten (dem Emissionskurs) der EU-Quellensteuer unterliegt.

Keine EU-Quellensteuer ist in einem solchen Fall aber dann zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der österreichischen Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt seines Wohnsitzstaates

auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 EU-Quellensteuergesetz bzw. Art 13 Abs. 2 Richtlinie 2003/EG/48 vorlegt. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen, das Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung.

**Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.**

**Da zu innovativen Anlageinstrumenten derzeit keine höchstrichterliche Urteile vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere Besteuerung für zutreffend gehalten wird.**

**Bundesrepublik Deutschland:**

**Der Koalitionsvertrag zwischen CDU CSU und SPD vom 11.11.2005 enthält unter dem Abschnitt B II Tz. 2.1 folgende Aussage: "In dieser Legislaturperiode werden wir eine Neuregelung der Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungserträgen realisieren."<sup>1</sup>**

---

**Unterzeichner für die Bayerische Landesbank**

**München, den 29. Juni 2006**

---

<sup>1</sup> Koalitionsvertrag Zeilennummer 3413